

BGer 5A_242/2026 vom 23. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_242_2026

FR: TF 5A_242/2026 du 23 mars 2026

IT: TF 5A_242/2026 del 23 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG ist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG). Ein entsprechender Hinweis hätte die Beschwerdeführerin nicht mehr rechtzeitig erreicht und die Beschwerdefrist ist inzwischen abgelaufen. Mithin ist die Beschwerde in dieser Ausarbeitung zu behandeln, wie sie eingereicht wurde.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält fest, sie sei inzwischen aus der Klinik entlassen worden bzw. sie könne diese verlassen, aber das schutzwürdige Interesse an einer Überprüfung des angefochtenen Entscheides bestehe weiterhin, weil dieser erhebliche Auswirkungen auf ihre persönliche, familiäre und berufliche Situation habe.

Rechtsprechungsgemäss wird eine gegen die fürsorgerische Unterbringung erhobene Beschwerde mit der Entlassung aus der Klinik grundsätzlich gegenstandslos; vorbehalten bleibt ein virtuelles Interesse, das gegeben ist, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 136 III 497 E. 1.1; Urteile 5A_175/2020 vom 25. August 2020 E. 1.3, nicht publ. in BGE 146 III 377 ; 5A_640/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 1.2, nicht publ. in BGE 148 III 1).

Inwiefern vorliegend diese besonderen Voraussetzungen für die Bejahung eines virtuellen Interesses erfüllt wären, wird entgegen der Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht dargelegt, denn ein abstrakter Verweis auf die persönliche Situation, ohne dass diese näher dargelegt würde, genügt nicht. Ohnehin wäre aber die Beschwerde auch in Bezug auf die fürsorgerische Unterbringung als solche nicht hinreichend begründet (dazu E. 3).

E. 3

Die Beschwerde hat in materieller Hinsicht eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie behauptet losgelöst von den Ausführungen im angefochtenen Entscheid, dieser basiere auf Verdachtsdiagnosen und mildere Massnahmen seien nicht geprüft worden. Darin liegt keine hinreichende Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.